



Informationsblatt zur Lagerung von Schusswaffen

gem. § 36 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 13 allgem. Waffenverordnung (AWaffV)

| Sicherheitsstufe | Waffen | Munition |
|---|---|-------------------------------------|
| Verschlossenes Behältnis | erlaubnisfreie Waffen | erlaubnis <u>freie</u> Munition |
| Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis | Keine | erlaubn <u>spflichtige</u> Munition |
| Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 unter 200 kg | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen | Munition |
| Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 über 200 kg | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen | Munition |
| Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen & Kurzwaffen | Munition |

Hinweise:

1. Die Waffen müssen ausnahmslos ungeladen gelagert werden.
2. Waffenschränke, die nachweislich bereits vor dem 06.07.2017 zur Waffen-/ Munitionslagerung **genutzt** wurden und den bis dahin gültigen Anforderungen entsprechen, können weiterhin genutzt werden. Sofern durch eine Erhöhung der Anzahl an Schusswaffen oder den Neuerwerb anderer Waffenarten neue Schränke beschafft werden müssen, müssen diese den aktuellen Anforderungen entsprechen.
3. Sofern Personen im Rahmen einer nachgewiesenen Erbfolge Eigentümer des bisher zugelassenen Waffenschrankes werden, kann dieser weiter genutzt werden, wenn der Verstorbene sowie der Erbe den Schrank bisher zur gemeinsamen Aufbewahrung genutzt und in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
4. Sofern der erworbene Waffenschrank über werksseitig vorgesehene Bohrungen zur Wand- oder Bodenbefestigung verfügt, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.
5. Bei der Berechnung der zulässigen Waffenmengen werden wesentliche Teile von Waffen **nicht** berücksichtigt, sofern die gemeinsam aufbewahrten Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammen gesetzt werden können.

Wer die genannten Vorkehrungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder unbefugt darauf zugegriffen werden kann, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Lagerung von Schusswaffen bei Bestandsschutz

Wenn der Hinweis Nr. 2 auf Sie zutrifft, gelten die folgenden Vorgaben gem. § 36 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV a. F. weiterhin.

| Sicherheitsstufe | Waffen | Munition |
|--|--|---|
| Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis | Keine | Erlaubnisfreie & erlaubnispflichtige Munition |
| Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 | bis 10 Langwaffen | Keine |
| Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innentresor aus Stahlblech | bis 10 Langwaffen | Im Innentresor: Munition für Langwaffen |
| Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innentresor der Klassifizierung B nach VDMA 24992 ("Jägerschrank") | bis 10 Langwaffen, im Innentresor (B) bis 5 Kurzwaffen | Im Innentresor (B): Munition für Lang- und Kurzwaffen |
| Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Unter 200 kg | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen | keine Munition |
| Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Über 200 kg (bei Schrankgewicht / Verankerung) | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen | keine Munition |
| Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innentresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung Unter 200 kg | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen | Im Innentresor: Munition für Lang- und Kurzwaffen |
| Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innentresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung Über 200 kg (bei Schrankgewicht / Verankerung) | Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen | Im Innentresor: Munition für Lang- und Kurzwaffen |